

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.67 vom 13. Dezember 2017

BS Appellationsgericht, 2017-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.67

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.67 du 13 décembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.67 del 13 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Das ist vorliegend der Fall. Der Berufungskläger ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er zur Berufungserhebung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Berufung ist nach Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO form- und fristgerecht angemeldet und erklärt worden. Es ist daher auf sie einzutreten. Zuständiges Berufungsgericht ist gemäss § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts.

7.

Der Berufungskläger beantragt die Abweisung sämtlicher Zivilforderungen. Da die Vorinstanz über keine Zivilforderungen zu befinden hatte und im angefochtenen Urteil dementsprechend auch kein diesbezüglicher Entscheid festgehalten wird, kann darauf nicht weiter eingegangen werden.

8.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass der Berufungskläger im Anklagepunkt A von allen Vorwürfen freigesprochen wird. Die damit zusammenhängenden Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens gehen somit zu Lasten des Staates. Für das zweitinstanzliche Verfahren sind ebenfalls nur reduzierte Kosten zu erheben. Hier ist von einem Obsiegen im (geschätzten) Umfang von 80 Prozent auszugehen, was bei der Festlegung der Gebühr zu berücksichtigen ist. Der amtliche Verteidiger ist entsprechend dem von ihm geltend gemachten Aufwand aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO hat die beschuldigte Person, die zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, dem Gericht die der Verteidigung bezahlte Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Diese Rückzahlungspflicht bezieht sich jedoch, wie sich aus Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ergibt, nicht auf die Entschädigung für Aufwendungen der Verteidigung in den Punkten, in welchen der Berufungskläger obsiegt hat. Da der Berufungskläger im Umfang von rund 80 Prozent obsiegt hat, umfasst die Rückerstattungspflicht im Falle seiner wirtschaftlichen Besserstellung bloss 20 Prozent des zugesprochenen Honorars.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.